

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. August 2018

Nr. 42/2018

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Bildung und Soziale Arbeit
(Vollzeit und Teilzeit)**

**der
Universität Siegen**

Vom 16. August 2018

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Bildung und Soziale Arbeit
(Vollzeit und Teilzeit)**

**der
Universität Siegen**

Vom 16. August 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Aufbau des Masterstudiums, zentrale Merkmale
- § 4 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen/Vergabe von Leistungspunkten
- § 6 Anmeldung zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bildung der Modulnoten
- § 8 Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung und –information
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Masterabschlussprüfung
- § 11 Masterabschlussarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterabschlussarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversucht
- § 14 Notenskala
- § 15 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung
- § 17 Abschluss des Masterstudiums
- § 18 Wiederholung der Masterabschlussarbeit
- § 19 Gesamtnote
- § 20 Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 23 Sitzungen und Beschlussfassung
- § 24 Prüfungsamt
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsichtnahme in Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: Exemplarische Studienverläufe (Vollzeit und Teilzeit)

§ 1

Ziele des Studiums

- (1) Aufbauend auf einer breiten sozialpädagogischen Fundierung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit soll in dem Masterstudiengang die erziehungswissenschaftliche und sozialpädagogische Perspektive des Studiums weiter vertieft und durch starke Theorie- wie Forschungsbezüge ausgebaut werden. Ziel ist der Erwerb von fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen für professionelle Tätigkeiten im Bereich Leitung, Planung, Entwicklung und Evaluation innerhalb pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Arbeitsfelder. Im Unterschied zu spezialisierenden Masterstudiengängen verfolgt das Siegener Studienmodell die Linie einer breiten fachwissenschaftlichen und forschungspraktischen Perspektive, die für eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten Möglichkeiten eröffnet (z.B. Stabsstellen als Jugendhilfeplaner, freiberufliche Tätigkeit im Weiterbildungsmanagement bzw. in der Bildungsplanung oder Mitarbeit in spezialisierten Beratungsdiensten). Eine zentrale fachliche Kompetenz in den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen ist in der Fähigkeit zu sehen, komplexe (soziale) Problemlagen analysieren und theoretisch verorten zu können, entsprechende Interventions- und Handlungsstrategien entwickeln bzw. konzeptualisieren und unter Einsatz spezifischer Forschungsstrategien und –methoden ihre Wirksamkeit überprüfen zu können. Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert.
- (2) Mit dem Masterstudiengang ist außerdem das Ziel verbunden, den Studierenden Möglichkeiten einer wissenschaftlichen/akademischen Laufbahn zu eröffnen. Durch die breite fachwissenschaftliche und forschungspraktische Orientierung des Masterstudiengangs soll ein Teil der Studierenden die Möglichkeit zur Promotion (in Erziehungswissenschaften bzw. Sozialpädagogik) erhalten. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die Rekrutierung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses von großer Bedeutung.
- (3) Ziel des Teilzeitstudienganges ist es, berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern ein Masterstudium zu ermöglichen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt, wer über den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ in Sozialer Arbeit/Social Work/Pädagogik: Entwicklung und Inklusion oder über einen akademischen Grad einer „Diplom-Sozialarbeiterin“ oder eines „Diplom-Sozialarbeiters“, einer „Diplom-Sozialpädagogin“ oder eines „Diplom-Sozialpädagogen“ oder über einen mit den genannten Abschlüssen inhaltlich wie dem Umfang nach vergleichbaren Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule verfügt und den Abschluss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Es ist ein schriftliches Bewerbungsverfahren vorgesehen. Die Organisation und Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist Aufgabe des Prüfungsausschusses.

§ 3

Aufbau des Masterstudiums, zentrale Merkmale

- (1) Das Masterstudium besteht aus Modulen in den folgenden Bereichen: „Studieneinführung; fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven“, „Sozialpädagogik“, „Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit“, „Interdisziplinäre Schwerpunkte“ und „Forschungsmethoden/Forschungspraxis“.
- (2) Die Module „Studieneinführung: fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven“, „Sozialpädagogik“ und „Forschungsmethoden/Forschungspraxis“ sind Pflichtmodule, alle anderen sind Wahlpflichtmodule. Im Bereich „Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit“ wählen die Studierenden drei von fünf Bereichen. Über die fachwissenschaftlichen Zugänge in den Bereichen „Sozialpädagogik“ und „Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit“ hinaus ist im Masterstudiengang eine interdisziplinär angelegte Schwerpunktbildung vorgesehen. In den vier interdisziplinären Schwerpunktbereichen (Aufwachsen unter erschwerenden Bedingungen, Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen, Kinder- und Jugendarbeit/-bildung und Soziale Arbeit im Kontext Strafrecht) sollen die Studierenden nicht nur fachbezogene, sondern auch berufsfeldbezogene Kompetenzen erwerben und dabei unterschiedliche fachwissenschaftliche

Perspektiven kennen lernen (Perspektivenverschränkung), um professionelle Handlungsstrategien entwickeln zu können. Von den vier interdisziplinären Schwerpunktbereichen sind nach Wahl der Studierenden zwei Schwerpunktbereiche mit je zwei Modulen zu absolvieren.

- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich absolviert, wenn in den elf vorgeschriebenen Modulen und durch die Anfertigung einer Masterabschlussarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben worden sind.
- (4) Leistungspunkte werden aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Welche Studien- bzw. Prüfungsleistungen in welchem Modul zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt auf die Module:

Modul	Leistungspunkte (LP); Pflicht (Pf); Wahlpflicht (Wpf)	Modulbeschreibung
1	9 LP (Pf)	Studieneinführung; fachwissenschaftliche und berufsbezogene Perspektiven
2	9 LP (Pf)	Sozialpädagogik: Theorie und Geschichte
3	9 LP (Wpf)	Soziale Probleme und gesellschaftlicher Wandel
4	9 LP (Wpf)	Soziale Differenzierungen und differenzsensible Pädagogik
5	9 LP (Wpf)	Lebensformen: Bildung und Subjektivierung
6	9 LP (Wpf)	Psychologische Methoden und Interventionen im Kontext Sozialer Arbeit
7	9 LP (Wpf)	Rechtstheorie und Rechtssoziologie
8	9 LP (Wpf)	Aufwachsen unter erschwerenden Bedingungen I
9	9 LP (Wpf)	Aufwachsen unter erschwerenden Bedingungen II
10	9 LP (Wpf)	Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen I
11	9 LP (Wpf)	Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen II
12	9 LP (Wpf)	Kinder- und Jugendarbeit/-bildung I
13	9 LP (Wpf)	Kinder- und Jugendarbeit/-bildung II
14	9 LP (Wpf)	Soziale Arbeit im Kontext Strafrecht I
15	9 LP (Wpf)	Soziale Arbeit im Kontext Strafrecht II
16	6 LP (Pf)	Forschungsmethoden/Forschungspraxis I
17	12 LP (Pf)	Forschungsmethoden/Forschungspraxis II

- (6) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester für Vollzeitstudierende und acht Semester für Teilzeitstudierende.
- (7) Mit Rücksicht auf Teilzeitstudierende werden die Module so gestaltet, dass die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen auch innerhalb von acht Semestern erbracht werden können.
- (8) Bei der terminlichen Gestaltung des Lehrplans wird nach Möglichkeit auf die besondere Interessenlage von berufstätigen Studierenden und Studierenden mit Kindern Rücksicht genommen.
- (9) Es werden Seminare, Workshops, Vorlesungen, Ringvorlesungen, Übungen, Jahreskurse (Kombination von Vorlesungen, Übungen, Workshops und Seminaren), freigestellte Lehrformen (z. B. beim Studium Generale), selbstorganisierte studentische Lesegruppen, Exkursionen, Tagungsbesuche und Online-Kurse als Lehrformen angeboten.
- (10) Die Angebote werden zeitlich und inhaltlich durch die Koordinierende Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) koordiniert.

§ 4

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifel die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen/Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt jeweils den erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls voraus.
- (2) Studienleistungen sind unbenotet. Prüfungsleistungen sind benotet und die Noten fließen in die Abschlussnote ein.
- (3) Abhängig von den in einer Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können unterschiedlich viele Leistungspunkte erworben werden. Die Vergabe von Leistungspunkten (LP) erfolgt nach folgendem Schema, welches den studentischen Arbeitsaufwand in Relation zu den Möglichkeiten der Leistungserbringung setzt:

1, 2 oder 3 LP (jeweils unbenotet): Es wird eine aktive Teilnahme gefordert, die dem Workload der zu erwerbenden Leistungspunkte entspricht. Die aktive Teilnahme bedeutet nicht, dass eine Anwesenheitspflicht besteht. Wenn mit einer aktiven Teilnahme eine Anwesenheitspflicht verbunden ist, ist dies in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

3 LP durch eine Prüfungsleistung, zum Beispiel:

eine wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von 15 - 20 Seiten (3 LP);

eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung (8 - 10 Seiten) nach einem Referat (30 - 45 Minuten) (3 LP);

eine Klausur (zweistündig) (3 LP);

ein schriftlicher Projektbericht auf der Grundlage einer eigenen Datenerhebung und Auswertung (6 LP);

27 LP durch die Anfertigung einer Masterabschlussarbeit.

- (4) Zu Beginn einer Lehrveranstaltung werden die Formen der Leistungserbringung, die sich nach den zu prüfenden Kompetenzen richten, für die Studien- und Prüfungsleistungen im elektronischen Vorlesungsverzeichnis und durch die Lehrenden bekannt gegeben, sofern diese nicht im Modulhandbuch festgelegt sind.
- (5) Die Prüfungsleistung sollte in engem Zusammenhang mit einer unbenoteten Studienleistung erbracht werden und einen inhaltlichen Bezug zum gesamten Modul herstellen, sofern im Modulhandbuch nicht anders geregelt.

§ 6

Anmeldung zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen sind von den Studierenden online über das Campusmanagement-System der Universität Siegen anzumelden. Nähere Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuss geregelt. Das Prüfungsamt erhält von den Lehrenden zeitnah eine Aufstellung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die erbrachten benoteten und unbenoteten Studienleistungen im jeweiligen Semester. Nicht angemeldete Studienleistungen gelten als nicht unternommen, sofern die oder der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat.

§ 7

Bildung der Modulnoten

Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung in einem Modul.

§ 8

Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung zeitnah zu wiederholen. Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie drei Mal wiederholt werden.
- (2) Für die letztmalige Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfungsleistung gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß § 65 Absatz 2 HG. In diesem Fall gilt eine Bewertungsfrist von vier Wochen.
- (3) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die Studien- oder Prüfungsleistung nachzuholen. Der Krankheitsfall ist durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt diese im Falle einer Studienleistung als nicht bestanden bzw. im Falle einer Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9

Studienberatung und –information

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung in dem Masterstudiengang ist Aufgabe der Koordinierenden Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) in Kooperation mit den beteiligten Fakultäten. Sie erfolgt durch Lehrende, die das jeweilige Fach vertreten, sowie die für den Masterstudiengang zuständige Wissenschaftliche Koordination. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere bei Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl der interdisziplinären Schwerpunktbereiche.
- (2) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
 - bei der Planung und Organisation des Studiums,
 - bei Schwierigkeiten im Studium,
 - vor Wahlentscheidungen zu Wahlpflichtmodulen und –modulelementen,
 - vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
 - bei Nichtbestehen einer Studien- und Prüfungsleistung,
 - vor Abbruch des Studiums.
- (3) Die Koordinierende Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) gibt zu Beginn des Studiums eine allgemeine Einführung und Erläuterungen zum Studienaufbau und –verlauf. Darüber hinaus gibt die KoKoS zu Beginn eines jeden Semesters Informationen, um die Studierenden in ihrer individuellen Semesterplanung zu unterstützen.
- (4) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch die Abteilung International Student Affairs der Universität Siegen.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zur Masterabschlussprüfung

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterabschlussarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten und der Begutachtung und Bewertung durch eine betreuende Prüferin oder einen betreuenden Prüfer, eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer und – in den in § 12 Absatz 3 genannten Fällen – eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich schriftlich beim Prüfungsamt zur Masterprüfung anmelden. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Nachweis über das Vorliegen der in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen,
 - Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen unternommen hat, solche Prüfungen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
 - Nachweis von mindestens 67 Leistungspunkten, die sie oder er bisher im Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit erworben hat.
- (3) Aufgrund der Anmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Diese ist abzulehnen, wenn
- die nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer inländischen Hochschule endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch für einen solchen Studiengang verloren hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Masterprüfungsverfahren in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges Prüfungsverfahren bestehen.

§ 11

Masterabschlussarbeit

- (1) Mit der Masterabschlussarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Bereich der Forschung in Erziehungswissenschaft und Sozialer Arbeit selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, eine Prüferin oder einen Prüfer vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der oder des Vorgeschlagenen die betreuende

Prüferin oder den betreuenden Prüfer, die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und das Thema der Masterabschlussarbeit.

- (3) Zur betreuenden Prüferin oder zum betreuenden Prüfer oder Zweitprüferin oder Zweitprüfer kann jede Person mit Prüfungsrecht bestimmt werden. Wenigstens eine bzw. einer der beiden soll jedoch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterabschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterabschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Der Umfang der Masterabschlussarbeit soll 240.000 Zeichen betragen.
- (6) Zulässig ist auch die Ausgabe gemeinsamer Arbeiten an in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten, wenn diese klar abgegrenzte und benannte Teile der Arbeit jeweils selbständig fertigen.
- (7) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zu Einreichung der Masterabschlussarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Masterabschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterabschlussarbeit

- (1) Die Masterabschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle zweifach in gedruckter Ausfertigung und dreifach in digitaler Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterabschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterabschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer und der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer nach Maßgabe des § 14 begutachtet und bewertet. Die Gutachten sind bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Benotung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.
- (3) Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als eine volle Note auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. In diesem Fall wird die Note der Masterabschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, die beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sein müssen.
- (4) Die Note der Masterabschlussarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Wochen nach der Abgabe schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Die Masterabschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Masterabschlussarbeit zum fristgemäßen Abgabetermin nicht einreicht.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, hat er entweder die Möglichkeit, die Anmeldung zur Prüfung als „nicht erfolgt“ zu werten oder er kann eine Fristverlängerung gewähren. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat vor Ausgabe des Themas der Masterabschlussarbeit von der Prüfung zurück, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den vorstehenden Absätzen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14

Notenskala

- (1) Für die Prüfungsleistungen (die Modulnoten), die Note der Masterabschlussarbeit und die Gesamtnote gilt folgende Skala:

sehr gut	(1)	=	eine ausgezeichnete Leistung,
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden, jedoch nicht auf einen besseren Wert als 1,0 oder einen schlechteren Wert als 5,0. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn diese mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind.

- (2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (4) Das Abschlusszeugnis beinhaltet eine ECTS-Einstufungstabelle, aus der die prozentuale Verteilung der von den Studierenden des Masterstudienganges Bildung und Soziale Arbeit an der Universität Siegen erzielten Abschlussnoten hervorgeht.

§ 15

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetzes (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzgesetzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die einmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht ablegen kann, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 17

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die oder der Studierende in den nach dieser Prüfungsordnung und den ergänzenden Regelungen im Modulhandbuch vorgeschriebenen 10 Modulen insgesamt 93 Leistungspunkte erworben hat und die Masterabschlussarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 18

Wiederholung der Masterabschlussarbeit

- (1) Die Masterabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr zulässig, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Gesamtnote

Die in den verschiedenen Studienbereichen erzielten Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Masterabschlusses ein:

Zusammensetzung Note	Anteil
Sozialpädagogik	7,5 %
Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit 1	7,5 %
Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit 2	7,5 %
Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit 3	7,5 %
Interdisziplinärer Schwerpunktbereich 1	15,0 %
Interdisziplinärer Schwerpunktbereich 2	15,0 %
Forschungsmethoden/Forschungspraxis	15,0 %
Masterabschlussarbeit	25,0 %

§ 20

Prüfungsrecht, Bescheinigung von Studienleistungen

- (1) Das Recht, als Prüferin oder Prüfer, als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bzw. als Dritprüferin oder Dritprüfer zu fungieren (Prüfungsrecht) haben die folgenden Personen:
 1. Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und –dozenten, Hochschuldozentinnen und –dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 2. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe des § 65 Absatz 1 HG i. V. m. § 44 Absatz 2 Satz 2 HG;
 3. Honorarprofessorinnen und –professoren der Universität Siegen und Professorinnen und Professoren im Ruhestand, solange sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (2) Lehrbeauftragte haben in begründeten Ausnahmefällen das Prüfungsrecht, soweit ihnen der Prüfungsausschuss dieses durch Beschluss verliehen hat. Die Verleihung des Prüfungsrechts erfolgt auf Zeit, höchstens für jeweils drei Jahre. Sie ist vor Ablauf der bestimmten Zeit zu widerrufen, wenn die Lehrtätigkeit der oder des Lehrbeauftragten endet.

§ 21

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht, davon
 - fünf aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - zwei aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Koordinierenden Kommission Soziale Arbeit (KoKoS) von den an den Studiengängen beteiligten Fakultäten entsandt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit des Fakultätsrats der entsendenden Fakultät. Die studentischen Mitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt, die übrigen Mitglieder für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Studienganges sein. Jede der beteiligten Fakultäten soll nach Möglichkeit zumindest durch eine Lehrende oder einen Lehrenden vertreten sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten nach HG eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

§ 22

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist unter anderem zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Sie oder er gibt Anregungen zur Revision der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplanes.
- (2) Ist in Eilfällen eine rechtzeitige Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht möglich, nimmt die oder der Vorsitzende die ansonsten dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben alleine wahr. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung hierüber.
- (3) Alle Aufgaben, die in dieser Prüfungsordnung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen sind, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende, wenn die oder der Vorsitzende an ihrer Erledigung verhindert ist (Handeln in Vertretung) oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit ihrer Erledigung beauftragt hat (Handeln im Auftrag). Die oder der stellvertretende Vorsitzende macht durch einen Zusatz zur Unterschrift deutlich, ob das eine oder das andere der Fall ist.

§ 23

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder haben über die Beratungen Stillschweigen zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 24

Prüfungsamt

- (1) Unter der Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt legt für jede Studierende oder jeden Studierenden eine elektronische Prüfungsakte an. In dieser wird aufgrund der einzureichenden Leistungsnachweise vermerkt welche Leistungen die oder der Studierende mit welchen Ergebnissen erbracht hat.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
- (4) Auf Verlangen erteilt das Prüfungsamt jeder oder jedem Studierenden ein Zwischenzeugnis, aus dem hervorgeht
 - welche Leistungen sie oder er erbracht hat und ggf. mit welchen Noten,
 - welche Modulnoten sich hieraus ergeben,
 - wie oft sie oder er an den noch nicht bestandenen Prüfungen noch teilnehmen kann und
 - wie viele Leistungspunkte sie oder er bereits erworben hat.

§ 25

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Ist das Masterstudium gemäß § 17 erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - das Thema und die Note der Masterabschlussarbeit;
 - die Gesamtnote und eine ECTS-Einstufungstabelle.
- (3) Hat die oder der Studierende über die vorgeschriebenen Leistungen hinaus weitere Studienleistungen erbracht, werden auch deren Ergebnisse auf ihren oder seinen Antrag gesondert bescheinigt.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Masterstudium zum erfolgreichen Abschluss gebracht wurde (Datum der letzten studentischen Leistung). Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen. Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde gleichen Datums über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät II versehen.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript of Records enthält die erbrachten Leistungen und ihre Bewertungen. Die Absolventin oder der Absolvent kann die Gutachten über die Masterabschlussarbeit als Abschrift einfordern.

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder hat sie bzw. er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 3 nicht eingerechnet.
- (4) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27

Einsichtnahme in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung – auch nach ihrem endgültigen Nichtbestehen – erhält die Absolventin oder der Absolvent jederzeit auf ihren bzw. seinen Antrag Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der korrigierten Masterabschlussarbeit und der dazu erstatteten Gutachten.

- (2) Auch vor dem Abschluss der Masterprüfung ist die Einsichtnahme in die Prüfungsakte zulässig. Bei Unstimmigkeiten in Bewertungsfragen kann der Prüfungsausschuss zur Vermittlung angerufen werden.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig in den Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) einschreiben. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren, wobei die bereits erbrachten Leistungen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 anzurechnen sind. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) an der Universität Siegen vom 21. Februar 2013 (Amtliche Mitteilung 14/2013) tritt am 1. Oktober 2018 außer Kraft. Studierende, die das Studium des Masterstudienganges Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, können ihr Vollzeitstudium des Masterstudienganges Bildung und Soziale Arbeit nach der Ordnung, nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch bis zum 30. September 2020 und ihr Teilzeitstudium des Masterstudienganges Bildung und Soziale Arbeit noch bis zum 30. September 2023 weiterführen. Nach diesen Terminen gilt die vorliegende Masterprüfungsordnung.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 14. März 2018.

Siegen, den 16. August 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlage 1 zur PO: Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Vollzeit)

Module	LP (gesamt)	LP (Semester)			
		1.	2.	3.	4.
Studieneinführung: Fachwissenschaftliche und berufsfeldbezogene Perspektiven	3	1	1	1	
Sozialpädagogik	9	3	6		
GF 1	9	6	3		
GF 2	9	6	3		
GF 3	9		3	6	
ISP 1.1	9	3	6		
ISP 1.2	9		3	6	
ISP 2.1	9	6	3		
ISP 2.2	9			6	3
F1	6	6			
F2	12		3	9	
Masterabschlussarbeit	27				27
Summe	120	31	31	28	30

GF = Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit (jede Studierende und jeder Studierende wählt 3 von 4 angebotenen Bereichen)

ISP = Interdisziplinärer Schwerpunktbereich (jede Studierende und jeder Studierende wählt 2 von 4 angebotenen ISP)

Anlage 2 zur PO: Masterstudiengang Bildung und Soziale Arbeit (Teilzeit)

Module	LP (gesamt)	LP (Semester)							
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Studieneinführung: Fachwissenschaftliche und berufsfeldbezogene Perspektiven	3	1			2				
Sozialpädagogik	9	3	6						
GF 1	9	6	3						
GF 2	9					3	6		
GF 3	9						3	6	
ISP 1.1	9	3	6						
ISP 1.2	9			6	3				
ISP 2.1	9					3	6		
ISP 2.2	9							9	
F1	6			6					
F2	12				3	9			
Masterabschlussarbeit	27								27
Summe	120	13	15	12	8	15	15	15	27

GF = Grundlegende Fragen von Bildung und Sozialer Arbeit (jede Studierende und jeder Studierende wählt 3 von 4 angebotenen Bereichen)

ISP = Interdisziplinärer Schwerpunktbereich (jede Studierende und jeder Studierende wählt 2 von 4 angebotenen ISP)